

KLASSENVORSCHRIFTEN

DIAMANT 3000

WERFT-EINHEITSKLASSE der OTT YACHT GmbH

1 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhalt

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Zweck und Ziel der Klassenvorschriften	5
3	Schutz der Einheitsklasse.....	5
4	Konstruktion	5
5	Schale und Deck	6
5.1	Bauweise.....	6
5.2	Gewicht Schale	6
5.3	Gewicht Deck	6
5.4	Decksausstattung	6
5.5	Anpassungen.....	6
5.6	Decksanordnung	6
6	Kiel	6
6.1	Hubkiel / Festkiel.....	6
6.2	Verwendung Hubkiel.....	6
6.3	Kiel	6
6.4	Festkiel mit Bombe	7
6.4.1	Kielbeschaffenheit	7
6.4.2	Kielbefestigung.....	7
6.4.3	Kielbehandlung.....	7
6.4.4	Kielabrisskante.....	7
6.5	Hubkiel mit Bombe.....	7
6.5.1	Kielbeschaffenheit	7
6.5.2	Kielbefestigung.....	7
6.5.3	Kielbehandlung.....	7
6.5.4	Kielabrisskante.....	7
7	Ruder	7
7.1	Ruderkonstruktion	7
7.2	Rotationszentrum	7
7.3	Ruderlänge	7
8	Mast	8
8.1	Mastfuß	8
8.2	Wantenpütting.....	8
8.3	Vorstagpütting	8
8.4	Mastbeschaffenheit	8
8.5	Mastgewicht.....	8
8.6	Löcher im Mast	8
8.7	Mastbiegung	8
8.8	Vermessungsband Nr. 1	8
8.9	Vermessungsband Nr. 2.....	8
8.10	Vermessungsband Nr. 3.....	9
9	Rigg	9
9.1	Stehendes Gut	9
9.1.1	Oberwanten.....	9
9.1.2	Mittelwanten	9
9.1.3	Unterwanten.....	9
9.1.4	Vorstag.....	9

9.1.5	Achterstag	9
9.1.6	Backtagen	9
9.1.7	Jumpstagen freigestellt	9
9.2	Spinnakerpunkt 7/8	10
9.3	Untere Saling	10
9.4	Mittlere Saling	10
9.5	Obere Saling (Jumpstagspreize) freigestellt	10
9.6	Lümmelbeschlag	10
9.7	Fallenführung	10
9.8	Anzahl der Fallen	10
9.9	Wantenverbindung Ober- und Mittelwant	10
10	Großbaum	10
10.1	Beschaffenheit	10
10.2	Maße	11
10.3	Vermessungsband Nr. 4	11
10.4	Löcher im Großbaum	11
11	Spibaum	11
11.1	Länge	11
11.2	Mastbefestigungspunkt	11
12	Profilvorstag und Rollfock	11
12.1	Profilvorstag	11
12.2	Vorsegelrollanlage	11
12.3	Vorsegelrefften	11
13	Segel	12
13.1	Segeldesign	12
13.2	Anzahl der Segel	12
14	Segeltuch	12
14.1	Tuchmaterial	12
14.2	Tuchgewicht	12
14.3	Segelnummern	12
14.4	Nummerngröße	12
15	Großsegel	12
15.1	Maße	12
15.2	Segellatten	12
15.3	Kopfbrett	13
15.4	Großsegelbreite	13
15.5	Vorliekstau	13
15.6	Mastrutscher	13
16	Vorsegel	13
16.1	Messkanten und Ecken	13
16.2	Fock Nr. 1, Normalfock	13
16.2.1	Maße	13
16.2.2	Segellatten	13
16.2.3	Achterliek	14
16.2.4	Holepunkt	14
16.3	Fock Nr. 2, Sturmfock	14
16.3.1	Maße	14
16.3.2	Latten	14
16.3.3	Achterliek	14
16.3.4	Holepunkt	14
16.4	Genua	14
16.4.1	Maße	14
16.4.2	Holepunkt	14
17	Spinnaker	14
17.1	Segelnummer	14
17.2	Symmetrie	14
17.3	Großer 7/8 Spinnaker	15
17.3.1	Seitenliek	15

17.3.2	Unterlieksbreite.....	15
17.3.3	Mittelbreite.....	15
17.3.4	Abstand Top/Fußliek	15
17.4	Kleiner 7/8 Spinnaker	15
17.4.1	Seitenliek	15
17.4.2	Fußbreite.....	15
17.4.3	Mittelbreite.....	15
17.4.4	Abstand Top / Fußliek	15
18	Gewicht.....	16
18.1	Gesamtgewicht.....	16
18.2	Ausgleichsgewichte	16
18.3	Innenballast.....	16
19	Motor	16
19.1	Position	16
19.2	Propeller.....	16
19.3	Motorgewicht.....	16
20	Beschränkungen.....	16
20.1	Ausreiten.....	16
20.2	Wantenregulierung	16
20.3	Rennbesatzung.....	16
21	Ausrüstung.....	17
21.1	Sicherheitsausrüstung	17
21.2	Minimalausrüstung	17
21.3	Elektronik	17
21.4	Reling.....	17
21.4.1	Bugkorb, Heckkorb und Stützen.....	17
21.4.2	Relingsleine	17
21.4.3	Boote ohne Reling	17
22	Identifikation.....	18
22.1	Klassenzeichen.....	18
22.2	Segelnummer	18
22.3	Schalenummer	18
22.4	Position Schalenummer	18
22.5	Plakette	18
22.6	Abweichende Segelnummern	18
23	Gennakerbaum.....	18
24	Verantwortung des Eigentümers.....	18
24.1	Einhaltung Klassenkonformität	18
24.2	Klassenregatta.....	18
25	Vermessungskontrolle	19
25.1	Boot.....	19
25.2	Segel	19
26	Offizielle Sprache dieser Klassenvorschrift.....	19
27	Ausnahmen für Klassen-Langstreckenregatten	19
27.1	Zusätzliche Segel	19
27.2	Gennakerbaum.....	19

2 Zweck und Ziel der Klassenvorschriften

Die DIAMANT 3000 ist eine Werft-Einheitsklasse konzipiert als familienfreundliche, sportliche Segelyacht zum schnellen Segeln, Regattieren und für Freizeit und Familie. Alle rechte, Formen und Lizenzen für das Boot liegen bei der Ott Yacht GmbH.

Diese Regeln und die offiziellen Pläne (liegen zur Einsicht beim Hersteller) für die Klasse zielen darauf ab, dass Yachten dieser Klasse bezüglich Gestalt und Gewicht von Schale und Deck, Form und Gewicht des Kieles, Form des Ruders, Schnitt und Fläche der Segel sowie bezüglich aller anderen die Bootsgeschwindigkeit beeinflussenden Teile so gleich wie irgend möglich ausfallen. Sämtliche Boote müssen gemäß den offiziellen Plänen, den technischen Beschreibungen des Herstellers und laut dieser Klassenvorschrift erbaut werden. Keine Änderungen sind erlaubt, es sei denn, dass diese durch diese Regeln spezifisch gestattet werden.

3 Schutz der Einheitsklasse

Administrativ zuständig bezüglich aller Belange im Zusammenhang mit diesen Vorschriften ist der Hersteller, OTT YACHT GmbH. Wenn eine Nationale Klassenvereinigung besteht, übernimmt diese Klassenvereinigung zusammen mit dem Hersteller die administrative Zuständigkeit. Wenn eine Internationale Klassenvereinigung besteht, steht diese über den nationalen Klassenvereinigungen, die pro nationale Vereinigung ein Stimmrecht in der Internationalen Vereinigung haben. Änderungen, Ergänzungen usw. bezüglich dieser Klassenvorschriften bedürfen immer der Einstimmigkeit zwischen Hersteller auf der einen und der oder den Klassenvereinigungen auf der anderen Seite.

Der Hersteller garantiert, dass Rumpf, Deck, Ruder und Kiel nur in den offiziellen Formen gebaut werden und der Ausbau nur mit den Originalschablonen erfolgt. Müssen neue Formen oder Schablonen gebaut werden, werden diese nur von den jeweiligen Master-Plugs abgenommen.

4 Konstruktion

Der Bau hat in GFK (glasfaserverstärktem Kunststoff) in Übereinstimmung mit den relevanten allgemeinen Ausbauplänen, den Konstruktionsplänen sowie den näheren technischen Angaben zu erfolgen. Die Anwendung von Fasern mit Ausnahme von Glas ist für den Bau der Schale, des Decks und des Ruders verboten. Schale, Schott und Deck sollen in einer Spannvorrichtung zusammengebaut werden.

5 Schale und Deck

5.1 Bauweise

Die Bauweise von Schale und Deck hat in Übereinstimmung mit den offiziellen Konstruktionsplänen und den technischen Angaben zu erfolgen.

5.2 Gewicht Schale

Das Gewicht der kompletten GFK-Schale darf 490 kg nicht unterschreiten.

5.3 Gewicht Deck

Das Gewicht des kompletten GFK-Decks darf 280kg nicht unterschreiten.

5.4 Decksausstattung

Das Deck muss entsprechend den gebilligten Ausbauplänen ausgestattet sein.

5.5 Anpassungen

Anpassungen dürfen nur vorgenommen werden, sofern sie in den gebilligten Ausbauplänen vorgesehen sind, mit Ausnahme eines alternativen Herdes und einer alternativen Toilette oder dem Wegfall dieser beiden Ausrüstungen.

5.6 Decksanordnung

Die Anordnung auf Deck hat entsprechend den Ausbauplänen zu erfolgen, mit der Ausnahme, dass alternative Klampen und Beschläge benutzt werden dürfen, sofern sie den ursprünglich vorgesehenen in Funktion und Größe nahezu entsprechen.

6 Kiel

6.1 Hubkiel / Festkiel

Die Segelyacht kann vom Hersteller, um den schwankenden Wasserständen an Binnenseen gerecht zu werden, wahlweise nach Kundenwunsch mit einem Festkiel oder einem Hubkiel ausgerüstet werden. Es sind nur die vom Hersteller gelieferten original Hub- oder Festkiele für Klassenregatten zugelassen.

6.2 Verwendung Hubkiel

Bei Verwendung des Hubkieses muss der Kiel beim Regattieren in der Klasse immer voll ausgefahren sein und darf während der Dauer einer Klassenregatta nicht verstellt werden.

6.3 Kiel

Der jeweilige Kiel muss den offiziellen Zeichnungen des Herstellers der DIAMANT 3000 entsprechen und darf nicht verändert werden.

6.4 Festkiel mit Bombe

6.4.1 Kielbeschaffenheit

Die Kielbombe besteht aus Blei und der Kielschaft aus Polyesterbeton. Der Kiel muss in der offiziellen Form gegossen werden.

6.4.2 Kielbefestigung

Der Kiel muss gemäß der Kielzeichnung für den Festkiel an der Schale befestigt werden.

6.4.3 Kielbehandlung

Der Kiel darf mit einem synthetischen Material überzogen werden.

6.4.4 Kielabrisskante

Die Breite der Abrisskante des Kiels, 5 mm vor der Kante gemessen, darf 6 mm nicht unterschreiten.

6.5 Hubkiel mit Bombe

6.5.1 Kielbeschaffenheit

Der untere Teil des Kieles besteht aus Blei, der obere Teil des Kieles aus einer Polyestermanschette. Der Kiel muss in der offiziellen Form gegossen sein.

6.5.2 Kielbefestigung

Der Kiel muss gemäß der Kielzeichnung für den Hubkiel an der Schale befestigt werden.

6.5.3 Kielbehandlung

Der Kiel darf mit einem synthetischen Material überzogen werden.

6.5.4 Kielabrisskante

Die Breite der Abrisskante des Kiels, 5 mm vor der Kante gemessen, darf 6 mm nicht unterschreiten.

7 Ruder

7.1 Ruderkonstruktion

Das Ruder muss aus GFK bestehen und darf nur in einer offiziellen Schablone gefertigt werden. Die Konstruktionsmethode hat nach den Fiberglas-Anordnungen zu erfolgen.

7.2 Rotationszentrum

Das Rotationszentrum des Ruders muss der Linienzeichnung entsprechen.

7.3 Ruderlänge

Für die DIAMANT 3000 gibt es zwei verschiedene Ruderlängen. Eine Kürzere für die Ausführungen mit Hubkiel und eine Längere für Boote ohne Hubkiel. Beide Ruderlängen, sofern diese in den originalen Herstellerformen gebaut wurde, sind erlaubt.

8 Mast

8.1 Mastfuß

Der Mast soll auf dem Deck auf der Zentrumslinie auf dem in der Decksform flach eingearbeiteten GFK-Mastfußsockel stehen. Dabei darf die Vorderkante des Mastes nicht vor der Vorderen Kante dieses Sockels und die Achterkante nicht hinter der Hinterkante dieses Sockels zum Stehen kommen.

8.2 Wantenpütting

Die Oberwanten, Mittelwanten und Unterwanten müssen 195 mm +100/100 mm von der vorderen Kante des in der Decksform flach eingearbeiteten GFK-Mastfußsockel nach achtern auf das Deck auftreffen und mindestens 200mm Abstand von der Rumpfaußenkante haben.

8.3 Vorstagpütting

Das Vorstag soll 3450 mm +50/-50 mm vor der vordersten Kante des in der Decksform flach eingearbeiteten GFK-Mastfußsockel auf das Deck treffen.

8.4 Mastbeschaffenheit

Das Mastmaterial hat aus einer Legierung zu bestehen, die minimal 90 % Aluminium enthält. Es muss eine durchgehend befestigte Nut angebracht sein. Der Mast hat bis zum 7/8 Punkt aus konstanten Abschnitten zu bestehen, lediglich über dem 7/8 Punkt kann, muß aber nicht, der Mast verjüngt sein. Das Profil muss Querschiffs einen minimalen Durchmesser von 90 mm und längsschiffs einen minimalen Durchmesser von 140 mm inklusive Nut aufweisen. Die Nut hat einen integralen Teil des Mastes zu bilden. Das Gewicht inklusive Nut darf nicht weniger als 3,80 kg/m betragen.

8.5 Mastgewicht

Das Gewicht des Mastes mit allen Beschlügen, inklusive des laufenden Gutes, aber ohne Saling und stehendes Gut darf 65 kg nicht unterschreiten.

8.6 Löcher im Mast

Löcher dürfen nur für Beschlüge und stehendes wie laufendes Gut angebracht werden.

8.7 Mastbiegung

Permanent gebogene und sich drehende Masten sind verboten. Eine Biegung durch Steifsetzen des Riggs ist gestattet.

8.8 Vermessungsband Nr. 1

Band Nr. 1 mit einer Breite von 18mm in kontrastreicher Farbe zum Mast soll mit seiner Oberkante 865 mm +25/-25 mm oberhalb des Mastfußes angebracht sein.

8.9 Vermessungsband Nr. 2

Band Nr. 2 mit einer Breite von 18mm in kontrastreicher Farbe zum Mast soll mit seiner Unterkante 11000 mm +25/-25mm oberhalb des Mastfußes angebracht sein.

8.10 Vermessungsband Nr. 3

Band Nr. 3 mit einer Breite von 18mm in Kontrastreicher Farbe zum Mast soll mit seiner Unterkante nicht mehr als 13000 mm oberhalb der Oberkante von Band Nr. 1 angebracht sein.

9 Rigg

9.1 Stehendes Gut

Das stehende Gut kann aus Drahtseil oder einer Stahlkonstruktion bestehen. Der Durchmesser der Wanten und Stagen wie nachstehend:

9.1.1 Oberwanten

Zwei Oberwanten mit minimal 6 mm Durchmesser sollen dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 10860 mm ± 25 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

9.1.2 Mittelwanten

Zwei Mittelwanten mit minimal 5 mm Durchmesser sollen dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 7550 mm ± 25 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

9.1.3 Unterwanten

Zwei Unterwanten mit minimal 6 mm Durchmesser sollen dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 3910 mm ± 25 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

9.1.4 Vorstag

Ein permanentes Vorstag mit minimal 6 mm Durchmesser soll dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 11000 mm ± 25 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

9.1.5 Achterstag

Ein verstellbares Achterstag von nicht weniger als 4 mm Durchmesser soll am Mastkopf angebracht werden.

9.1.6 Backstagen

Zwei laufende Backstagen von minimal 4 mm Durchmesser sollen 11070 mm ± 50 mm oberhalb des Mastfußes am Mast angebracht werden. Das fahren von zusätzlichen Unterbackstagen ist erlaubt.

9.1.7 Jumpstagen freigestellt

Zwei Jumpstagen mit minimal 4 mm Durchmesser können zusätzlich dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 9100mm ± 25 mm (für die untere Befestigung) oberhalb des Mastfuß und 13780mm ± 25 mm (für die obere Befestigung) oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

9.2 Spinnakerpunkt 7/8

Der 7/8 Spinnaker soll von einem Punkt aus gesetzt werden, der nicht höher als 100 mm von der unteren Kante des Bandes Nr. 2 und nicht mehr als 140 mm von der Vorderkante des Mastes entfernt ist.

9.3 Untere Saling

Die untere Saling für die Ober- und Mittelwanten soll 4020 mm +50/-50 mm oberhalb des Mastfußes angebracht werden und kann schwingend sein. Der Tragpunkt der Hauptwanten soll nicht weniger als 810 mm und nicht mehr als 860 mm von der Zentrumslinie des Mastes entfernt sein.

9.4 Mittlere Saling

Die mittlere Saling für die Mittelwanten soll 7620 mm +50/-50 mm oberhalb des Mastfußes angebracht werden und kann schwingend sein. Der Tragpunkt der Mittelwanten soll nicht weniger als 550 mm und nicht mehr als 700 mm von der Zentrumslinie des Mastes entfernt sein.

9.5 Obere Saling (Jumpstagspreize) freigestellt

Die obere Saling / Jumpstagspreize für das Jumpstag soll 11100 mm +25/-25 mm kann zusätzlich oberhalb des Mastfußes angebracht werden und kann schwingend sein. Es ist erlaubt die beiden Enden dieser Saling vor dem Mast zu verbinden. Der Tragpunkt der Jumpstagen soll nicht weniger als 400 mm und nicht mehr als 450 mm von der Zentrumslinie des Mastes entfernt sein.

9.6 Lümmelbeschlag

Der Lümmelbeschlag für den Baum soll fixiert sein.

9.7 Fallenführung

Die Führung der Fallen aus dem Mast auf die Umlenkung auf das Deck ist freigestellt.

9.8 Anzahl der Fallen

Für Regatten in der Klasse sind maximal erlaubt: 1x Genuafall, 1x Spifall 7/8, 1x Spifall Top, 1x Großfall und 1x Topnannt.

9.9 Wantenverbindung Ober- und Mittelwant

Es ist erlaubt, die Mittelwanten und die Oberwanten direkt über der unteren Saling zusammenzuführen und nur in einer Want bis auf Deck zu führen.

10 Großbaum

10.1 Beschaffenheit

Der Großbaum soll aus einer leichten Legierung mit einer Nut für das Fußliek bestehen.

10.2 Maße

Seine Ausmaße sollen in der Breite nicht weniger als 70 mm und in der Höhe inklusive Nut nicht weniger als 110 mm betragen. Das partielle Gewicht darf nicht weniger als 2.25 kg/m betragen und muss durchgehend eingehalten werden. Lediglich am Ende über die letzten 500mm kann der Baum verjüngt werden.

10.3 Vermessungsband Nr. 4

Ein Band Nr. 4 von 18 mm Breite in kontrastierender Farbe muss am Baum dergestalt angebracht werden, dass die innere Kante nicht mehr als 4000 mm von der Achterseite des Mastes entfernt liegt.

10.4 Löcher im Großbaum

Löcher dürfen nur für Beschläge und stehendes wie laufendes Gut angebracht werden.

11 Spibaum

11.1 Länge

Kein Teil des Spibaumes inklusive der Beschläge darf weiter als 3650 mm vom Mast entfernt sein. Das Material des Spinnakerbaumes ist freigestellt.

11.2 Mastbefestigungspunkt

Der Befestigungspunkt für den Spibaum muss auf der Vorderseite des Mastes und nicht mehr als 2250 mm über dem Mastfuß liegen. Es sind 2 Befestigungspunkte erlaubt. Ob der oder die Befestigungspunkte für den Spibaum am Mast fest fixiert sind oder stufenlos verstellt werden können, ist freigestellt.

12 Profilvorstag und Rollfock

12.1 Profilvorstag

Es darf auf dem Vorstag ein Profilvorstag eines handelsüblichen Serienherstellers verwendet werden.

12.2 Vorsegelrollanlage

Eine Rollfockanlage auf Deck oder unter Deck ist erlaubt. Eine Rollfockanlage unter Deck beeinflusst die Segelmaße nicht, da dies in der Segelvermessung bereits berücksichtigt ist. Bei einer Rollfockanlage über Deck dürfen die Segelmaße nur insofern verändert werden, in wie weit die über Deck stehende Trommel ein Kürzen des Vorlieksmaßes erfordert.

12.3 Vorsegelreffen

Ein Reffen des Vorsegels beim Regattieren in der Klasse mit der Rollanlage ist nicht erlaubt.

13 Segel

13.1 Segeldesign

Die Segel müssen nach dem Messdiagramm und den IYRU und ISAF Vermessungsvorschriften für Segel konstruiert und vermessen werden, sofern nichts anderes spezifiziert ist.

13.2 Anzahl der Segel

Für Klassenregatten dürfen max. nur ein 1x Großsegel, 1x Genua, 1x Normalfock Fock 1, 1x Sturmfock (Fock 2), 1x großer und 1x kleiner Spinnaker an Bord genommen werden. Wo eine Segelvermessung erforderlich ist, dürfen max. nur oben genannte Segel zur Vermessung gegeben werden.

14 Segeltuch

14.1 Tuchmaterial

Mit Ausnahme des 'Boltes Ropes', der Verstärkung im Top, des Schothorns und der Augen müssen die Segel ausschließlich aus gewebten Fasern genäht sein. Nur Fasern aus Polyester und nicht aromatischen Polyamiden sind zugelassen. Lediglich für die Genua und das Großsegel ist das Material freigestellt.

14.2 Tuchgewicht

Das Tuchgewicht von Großsegel und von den Focks muss mind. 280 g/m² betragen, dasjenige der Spinnaker mindestens 38 g/m². Die Tuchstärke in der Genua ist freigestellt.

14.3 Segelnummern

Segelnummern, Buchstaben und Klassenzeichen müssen wie in den IYRU und ISAF beschriebenen Regattaregeln platziert sein.

14.4 Nummerngröße

Nummern und Buchstaben müssen den regeln der IYRU und ISAF entsprechen

15 Großsegel

15.1 Maße

Das Großsegel darf nicht über die Messpunkte von Band Nr. 1 und Band Nr. 3 sowie Band Nr. 4 hinausgehen. Ein Reff 1 mit einem Abstand von 1500 mm +/-25mm über dem Baum muss im Großsegel installiert sein. Ein zweites Reff mit einem Abstand von 3000mm +/-25mm über dem Baum ist freigestellt.

15.2 Segellatten

Es sind nur 4 Segellatten zugelassen. Die Länge aller Latten ist freigestellt. Die innere Breite der Lattentaschen, mit Ausnahme der Öffnung, darf nicht über 50 mm betragen. Die

Lattentaschen müssen das Achterliek in 5 gleich große Teile $+80/-80$ mm, gemessen von der untersten Kante der Tasche, einteilen.

15.3 Kopfbrett

Das Kopfbrett darf höchstens 185 mm inklusive Vorliekstauwerk, rechtwinklig auf dem Vorliek gemessen, betragen.

15.4 Großsegelbreite

Die totale Breite des Großsegels inklusive Vorliekstauwerk, auf halber und dreiviertel Höhe gemessen, dürfen nicht 2600 mm und 1570 mm überschreiten. Diese Masse müssen von den halben und dreiviertel Punkten am Achterliek zu den nächstliegenden Punkten am Vorliek genommen werden. Einbuchtungen und Erhöhungen im Liek müssen bei der Vermessung ausgeglichen werden.

15.5 Vorliekstau

Das Tau für Vor- und Fußliek darf nicht kleiner als 8 mm im Durchmesser sein.

15.6 Mastrutscher

Das Großsegel muss mit Rutschern in der Mastnut laufen. Mastrutscher mit Kugellager und solche, die auf einer in der Mastnut befestigten Schiene laufen sind erlaubt.

16 Vorsegel

16.1 Messkanten und Ecken

Mit Hinblick auf das Messen werden die Schothörner an jedem Vorsegel als Schnittpunkt von geraden Linien im Achter- und Fußliek angesehen. Jede Unregelmäßigkeit in der Schothorngegend aufgrund der Form des Kopfbrettes werden nach Ermessen des Vermessers behandelt. Achterlieks- und Fußlieksvermessung haben von diesem Punkt aus zu den Kanten des Segels, wo nötig zu den Schnittpunkten der Kanten am Kopf respektive am Hals zu erfolgen.

16.2 Fock Nr. 1, Normalfock

16.2.1 Maße

Vorliek max 11280mm $+0/-50$ mm, das LP Maß max. 2890mm $+0/-50$ mm

Am Schothorn ist ein Schotblech mit Löchern erlaubt. Das Unterliek max. 3220mm $+0/-50$ mm und das Achterliek max. 10270mm $+0/-100$ mm betragen.

16.2.2 Segellatten

In der Fock sind nur 3 Segellatten zugelassen. Die beiden Untersten dürfen nicht länger als 700 mm sein, während die Länge der Obersten frei ist. Die Breite jeder Segeltasche darf nicht 75 mm überschreiten. Die drei Messpunkte A 2820mm, B 5640mm und C 8460mm über dem Schothorn des Segels auf dem Achterliek sind für die Position der 3 Segellatten maßgebend. Die Segellatten müssen ca. rechtwinklig am Achterliek und zentriert innerhalb 100 mm der Punkte A, B und C, platziert sein.

16.2.3 Achterliek

Das Achterliek der Normalfock darf in keinem Bereich des Achterlieks eine gedachte gerade Linie vom Kopf zum Schothorn des Segels überschreiten.

16.2.4 Holepunkt

Der Holepunkt der Fock Nr. 1 ist auf die Selbstwendeschiene, aus den Originalplänen ersichtlich, begrenzt und darf nicht außerhalb der Position der Oberwanten geschotet werden.

16.3 Fock Nr. 2, Sturmfock

16.3.1 Maße

Das Vorliek darf nicht 8000 mm $+0/-100$ mm, das LP Maß 2500 $+0/-100$ mm nicht überschreiten. Die Länge des Unterlieks und es Achterliek ist freigestellt.

16.3.2 Latten

Die Sturmfock hat keine Latten

16.3.3 Achterliek

Das Achterliek der Sturmfock darf in keinem Bereich des Achterlieks eine gedachte gerade Linie vom Kopf zum Schothorn des Segels überschreiten.

16.3.4 Holepunkt

Der Holepunkt der Fock Nr. 2 ist auf die Selbstwendeschiene, aus den Originalplänen ersichtlich, begrenzt und darf nicht außerhalb der Position der Oberwanten geschotet werden.

16.4 Genua

16.4.1 Maße

Vorliek 11340mm $+0/-50$ mm, das LP Maß max. 5230mm $+0/-50$ mm. Das Unterlieksmaß und das Achterlieksmaß der Genua ist freigestellt.

16.4.2 Holepunkt

Der Holepunkt der Genua ist auf die Genuaschiene beschränkt, die achtern max. bis an den Cockpitsüllrand laut Originalplan montiert sein darf (vor dem Süllrand innerhalb der Grauen Riffelfläche des Decks). Die Position des Genuaholepunktes zur Schiffsquerachse ist freigestellt.

17 Spinnaker

17.1 Segelnummer

Die Nationalbuchstaben und Nummern müssen immer auf den Spinnakern, nicht aber im Asymmetrischen Spinnaker sein.

17.2 Symmetrie

Die Spinnaker müssen um die mittlere gerade Linie symmetrisch sein und dürfen keine Anordnungen haben, die die Form verändern.

17.3 Großer 7/8 Spinnaker

17.3.1 Seitenliek

Die Länge der Seitenlieks muss 11300 mm +0/-200 mm betragen.

17.3.2 Unterlieksbreite

Die Breite des halben Unterlieks, Schothorn auf Schothorn gefaltet, muss 3600 mm +0/-100 mm sein.

17.3.3 Mittelbreite

Die halbe Breite muss gemessen werden, indem der Spinnaker Schothorn an Schothorn zusammengefaltet wird. Ein Bogen, dessen Zentrum im Top des Segels und dessen Radius gleich der Hälfte der aktuellen Länge des Seitenlieks misst, soll die Seitenlieks und die Mittelfalte schneiden. Der Abstand zwischen diesen beiden Schnittpunkten muss 4330 mm +0/-100 mm betragen.

17.3.4 Abstand Top/Fußliek

Der Gesamtabstand von Top bis zur Mitte des Fußlieks darf 12656 mm nicht überschreiten. Dieses Maß muss genommen werden, wenn das Segel ausgebreitet ist. Es muss flach ausgelegt sein mit ausreichendem Zug am Top und an der Mitte des Fußlieks, um die Falten über der Messlinie zu entfernen.

17.4 Kleiner 7/8 Spinnaker

17.4.1 Seitenliek

Die Seitenlieks müssen 10900 mm +0/-200 mm sein.

17.4.2 Fußbreite

Die Breite des halben Unterlieks, Schothorn auf Schothorn gefaltet, muss 2550 mm +0/-100 mm betragen.

17.4.3 Mittelbreite

Die halbe Breite muss gemessen werden, indem der Spinnaker, Schothorn auf Schothorn, zusammengefaltet wird. Ein Bogen, dessen Zentrum im Top und dessen Radius gleich der Hälfte der aktuellen Länge des Seitenlieks ist, sollen die Seitenlieks und die Mittelfalte schneiden. Der Abstand zwischen diesen Beiden Schnittpunkten muss 3000 mm +0/-100 mm sein.

17.4.4 Abstand Top / Fußliek

Der totale Abstand vom Top bis zur Mitte des Fußlieks darf 11710 mm nicht überschreiten. Dieses Maß muss genommen werden, wenn das Segel ausgebreitet ist. Es muss flach ausgelegt sein mit ausreichendem Zug am Top und an der Mitte des Fußlieks, um die Falten über der Messlinie zu entfernen.

18 Gewicht

18.1 Gesamtgewicht

Das Totalgewicht des Bootes darf ab Werft 2700 kg nicht unterschreiten.

18.2 Ausgleichsgewichte

Kompensationsgewichte müssen wenn nötig vorn und hinten entsprechend dem Vermessungsdiagramm angebracht werden. Werden sie entfernt oder geändert ist die Yacht nicht mehr Klassenkonform.

18.3 Innenballast

Es ist kein innerer Ballast erlaubt.

19 Motor

19.1 Position

Das Boot hat einen Motor. Er hat nach den generellen Ausbauplänen angebracht zu werden.

19.2 Propeller

Der Durchmesser des Propellers darf minimal 350 mm betragen. Es sollen nur zweiflügelige, zusammenklappbare Propeller verwendet werden.

19.3 Motorgewicht

Das Trockengewicht des Motors incl. Der gesamten zum Motor gehörenden Installation incl. Energievorratstank darf 100 kg nicht unterschreiten. Falls dies weniger als 100 kg wiegen sollte, muss Zusatzgewicht auf beiden Seiten des Motors an der Schale angebracht werden. Bei Entfernen oder Verändern dieser Gewichte ist die Yacht nicht mehr klassenkonform.

20 Beschränkungen

20.1 Ausreiten

Der Rumpf keines Crewmitgliedes darf sich zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Relingsstützen befinden. Ein Sitzen auf der Reling mit den Beinen zum Bootsinneren zum Trimmen der Segel ist erlaubt.

20.2 Wantenregulierung

Veränderungen der Länge der Wanten und des Vorstags dürfen nur über Spannschrauben und oberhalb des Decks vorgenommen werden. Lediglich bei einer Rollanlage unter Deck ist die Verstellung des Vorstages unter Deck, jedoch nicht laufend, erlaubt.

20.3 Rennbesatzung

Der Crewbestand darf an nationalen wie internationalen Klassenregatten 2 nicht unter- und 6 nicht überschreiten. Dabei darf ein maximales Mannschaftsgewicht von 450kg nicht überschritten werden.

21 Ausrüstung

21.1 Sicherheitsausrüstung

Die Sicherheitsausrüstung muss in vollem Umfang mit den Bestimmungen des 'Offshore Rating Council' übereinstimmen.

21.2 Minimalausrüstung

Folgende Minimalausrüstung muss während einer Regatta an Bord mitgeführt werden:

- Ein Feuerlöscher von min. 2 kg
- ein Anker mit min. 10 kg und einer Ankertrosse von
- min. 12 mm Durchmesser und 20m Länge
- eine Startbatterie
- Rettungswesten für sämtliche Crewmitglieder
- im Minimum eine permanent angebrachte, vom Cockpit aus zu bedienende Bilgenpumpe.
- Relingsstützen samt Bug- und Heckkorb wie auf dem Vermessungsdiagramm angezeigt.
- Navigationslichter gemäß der internationalen Regelung.
- Kompass

21.3 Elektronik

Elektronik ist außer Selbststeueranlagen erlaubt, aber durch IOR/IMS Regeln eingeschränkt.

21.4 Reling

21.4.1 Bugkorb, Heckkorb und Stützen

Es müssen am Boot 1x Bugkorb, 1x Heckkorb und je Seite 4 Relingsstützen montiert sein. Die Ausführung der Relingsstützen ist freigestellt. Bug und Heckkorb und die erste Relingsstütze je Seite vom Heckkorb müssen eine Höhe von 450mm über Deck haben. Die weiteren Relingsstützen sind in der Länge zwischen 50mm und 450mm über Deck freigestellt.

21.4.2 Relingsleine

Vom Bugkorb aus muss über die oberen Enden der Relingsstützen ein Relingsdraht zum Heckkorb geführt sein. Am Heckkorb muss die Relingsleine oben 450mm über Deck befestigt sein. Am Bugkorb ist die Befestigung der Relingsleine von oben am Bugkorb 450mm über Deck bis nach unten an der Fußrelingsleiste freigestellt. Die Relingsleine kann aus zwei teilen bestehen. Eine fliegend verstellbare und/oder feste Befestigung der Relingsleinen am Bug- oder Heckkorb ist erlaubt.

21.4.3 Boote ohne Reling

Boote mit einem Baujahr vor 1997, insbesondere Boote der DYNAMIC 3000 Serie, die den Klassenregeln der DIAMANT 3000 entsprechen und ohne Reling ausgeliefert wurden können aus bestandschutzgründen ohne Reling an Klassenregatten teilnehmen.

22 Identifikation

22.1 Klassenzeichen

Das DIAMANT 3000 Klassenemblem soll ein unausgefüllter Diamant mit dem Zusatz 3000, wie in der maßgebenden Vermessungszeichnung vorgeschrieben, umfassen und immer im Großsegel angebracht sein.

22.2 Segelnummer

Segelnummern werden vom Hersteller vergeben und sollen fortlaufend sei.

22.3 Schalenummer

Die registrierte Schalenummer (laufende Bootsnummer aus der Schalenummer) soll die Segelnummer des Bootes sein.

22.4 Position Schalenummer

Die Schalenummer soll gemäß den Vorschriften der CE Zertifizierung am Rumpf des Bootes angebracht sein.

22.5 Plakette

Die offizielle CE-Plakette achtern im Cockpit bestätigt die Klassenkonformität des Bootes = Klassenkonformitätsbescheinigung

22.6 Abweichende Segelnummern

Abweichende Segelnummern sollen dort zur Anwendung kommen, wo nationale Regelungen den Gebrauch von offiziellen Nummern untersagen.

23 Gennakerbaum

Am Boot kann eine permanente Gennakerbaumeinrichtung am Bug des Bootes in der Außenhaut montiert und installiert sein. Diese Gennakerbaumeinrichtung darf bei Klassenregatten nicht benutzt werden.

24 Verantwortung des Eigentümers

24.1 Einhaltung Klassenkonformität

Der Eigner soll dazu angehalten werden, Rechenschaft abzulegen, dass keine Prinzipien der Einheitsklasse verletzt wurden und nichts diesen Prinzipien zuwiderlaufendes während seiner Eigenschaft zu unternehmen.

24.2 Klassenregatta

Ein Boot darf nur zu einer Regatta als rassenreine DIAMANT 3000 antreten, wenn sein Boot die Vermessungsvorschriften dieser Klassenvorschrift erfüllt.

25 Vermessungskontrolle

25.1 Boot

Jedes Boot mit Klassenkonformitätserklärung hat sich bei Teilnahmen an Klassenregatten jederzeit aufgrund eines Protestes oder auf Geheiß der DIAMANT 3000 Klassenvereinigung oder der Wettfahrtleitung einer Kontrolle zu unterziehen. Jede Kontrolle muss in Übereinstimmung mit den herrschenden Klassenregeln erfolgen.

25.2 Segel

Segelneuvermessungen haben den herrschenden Regeln zu entsprechen.

26 Offizielle Sprache dieser Klassenvorschrift

Bei einer Übersetzung dieser Klassenregeln in andere Sprachen hat bei Unklarheiten aus der Übersetzung des Textes im Zweifelsfall immer der Deutsche Text Vorrang.

27 Ausnahmen für Klassen-Langstreckenregatten

27.1 Zusätzliche Segel

Für Langstreckenregatten kann, wenn das Einverständnis alle Teilnehmer vorliegt, mit zusätzlichem Topspinnaker, Topgennaker und Topgenua gesegelt werden. Dabei ist die Maximale Größe des größten Spinnakers / Gennakers auf 130m² und die maximale Größe des größten Vorsegels auf 50² begrenzt. Das Großsegel bleibt dabei unverändert. Die Anzahl der mitgeführten Segel und der zu benutzenden Fallen / Topfallen ist dabei freigestellt.

27.2 Gennakerbaum

Nur unter Verwendung der Regel 27.1 darf der originale Gennakerbaum für Spinnaker, Gennaker und Genua verwendet werden.

Alternativ statt des Gennakerbaumes oder zusätzlich zum Gennakerbaum darf auch ein Spinnakerbaum mit einer Länge von max. 4,80m gefahren werden.